



Nutzungs- und Gebührensatzung für die Hallen, Räume und Säle der Gemeinde March

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung sowie §§ 2 und 9 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.05.2021 folgende Satzung über die Benutzung und Gebühren für die Überlassung von Hallen, Räumen und Sälen beschlossen:

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzungsregelung gilt für die Benutzung
 - der Sporthalle March mit Nebenräumen
 - der Mehrzweckhallen in Buchheim, Holzhausen Hugstetten und Neuerhausen mit Nebenräumen
 - des Bürgerhauses March mit Nebenräumen (ohne Jugendzentrum)
 - der Ausstellungsräume im Rathaus II
 - dem Bürgersaal Holzhausen
 - der Vereinsräume im Rathaus Buchheim, Schule Neuerhausen.
- (2) Die genannten Räumlichkeiten (künftig: Räume) stehen im Eigentum der Gemeinde March und werden von ihr als öffentliche Einrichtungen betrieben.

§ 2 Zweck

- (1) Diese Räume dienen dem Sportunterricht der Schulen, den Veranstaltungen der Volkshochschule March, der Musikschule Breisgau e.V., der kirchlichen Institutionen und den örtlichen Vereinen zur Abhaltung von sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

- (2) Die Räumlichkeiten der Gemeinde March werden nicht an Personen oder Gruppierungen vermietet, die
- Sich gegen die demokratische und freiheitliche Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland stellen oder diese gar diese bekämpfen
 - Rassistische oder sexistische Inhalte propagieren und diese verbreiten
 - Personen oder Gruppen herabwürdigen und verunglimpfen
 - zur Gewalt aufrufen

§ 3

Zuständigkeit, Hausrecht

- (1) Die Räume werden von der Gemeinde March verwaltet und vergeben. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Organisationsplan der Gemeinde.
- (2) Während des Schulbetriebes oder bei Schulveranstaltungen übt der jeweils zuständige Hausmeister im Auftrag des Schulleiters das Hausrecht aus. Im Übrigen wird das Hausrecht durch den zuständigen Hausmeister im Auftrag der Gemeinde ausgeübt. Die Hausmeister und weitere von der Gemeinde beauftragte Personen haben Weisungsrecht gegenüber den Nutzern. Die Nutzer haben den Anweisungen der genannten Personen Folge zu leisten.

§ 4

Belegungspläne

- (1) Für den Schulsport und andere schulischen Veranstaltungen ist von den Schulen ein Belegungskonzept zu erstellen und der Gemeinde vorzulegen. Es bildet die Grundlage für den Belegungsplan für Veranstaltungen der VHS, der Musikschule und sonstigen außerschulischen Veranstaltungen. Dieser Belegungsplan wird unter Mitwirkung der Veranstalter von der Gemeinde aufgestellt und allen Beteiligten zur Kenntnis gegeben.
- (2) Die Belegungspläne sind für die Schulen und die Veranstalter verbindlich. Während der Laufzeit der Belegungspläne bedürfen Abweichungen der schriftlichen Einwilligung der Gemeindeverwaltung.
- (3) Die Gemeinde ist bei außerschulischen Veranstaltungen berechtigt, im Einzelfall vom Belegungsplan abzuweichen. Die davon betroffenen Veranstalter sind hiervon rechtzeitig zu unterrichten.
- (4) Bei Eigenbedarf der Gemeinde dürfen die Räume von Dritten nicht benutzt werden.
- (5) Eine Haftung oder eine Ersatzpflicht der Gemeinde als Eigentümer ist ausgeschlossen, wenn die Räume geschlossen werden oder Eigenbedarf geltend gemacht wird.

§ 5 Überlassungsverfahren

- (1) Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Nutzern für die Überlassung von Räumen wird privatrechtlich ausgestaltet. Die Zulassung der Benutzung erfolgt durch den Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages. Nähere Einzelheiten der Überlassung werden durch den Mietvertrag und ggf. dessen Anlage(n) geregelt.
- (2) Soweit die Räume von Schulen im Rahmen ihres Unterrichtes oder schulischen Veranstaltungen genutzt werden, stehen sie hierfür vorrangig zur Verfügung. Dies gilt auch für Nutzungszeiten, die nachträglich entstehen und die in Konflikt zu einer anderen Überlassung an Dritte stehen.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Raumes an einem bestimmten Tag oder zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.
- (4) Ein Recht auf Weiter- oder Untervermietung besteht nicht. Die Räume dürfen nur von der Gemeinde vergeben werden.
- (5) Die Überlassung eines Raumes ist schriftlich und spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen. Aus dem Antrag müssen hervorgehen:
 - Bezeichnung und Anschrift des Veranstalters
 - Beginn und Ende der Veranstaltung
 - Bezeichnung der gewünschten Räumlichkeiten
 - Benennung des Verantwortlichen der Veranstaltung.

Für den Antrag soll das maßgebliche Formular der Gemeinde verwendet werden.

- (6) Grundlage für die Überlassung von Räumen ist der Antrag des Veranstalters und die schriftliche Genehmigung der Gemeinde. Liegen diese nicht vor, so ist die Inanspruchnahme der Räume untersagt.

Der Veranstalter ist verpflichtet, vor Durchführung der Veranstaltung eine **Haftpflichtversicherung für Sachschäden** am angemieteten Gebäude und Inventar abzuschließen. Bei gefahr- und schadensgeneigten Veranstaltungen kann die Gemeinde verlangen, dass der Veranstalter die durch Dritte verursachten Sachschäden am Gebäude und Inventar trägt und hierfür im Voraus in angemessener Höhe Sicherheit (Kautions) leistet.

- (7) Die dauernde Vergabe von Räumen, z.B. für Übungs- und Sportzwecke, bedarf der Einwilligung der Gemeinde. Diese wird im Rahmen der Erstellung der Belegungspläne erteilt. Entsprechendes gilt auch für den lehrplanmäßigen Sportunterricht der Schulen.

Anträge auf diese regelmäßige Nutzung sollen jeweils spätestens zum 15. August eines jeden Jahres für das folgende Jahr bei der Gemeinde eingereicht werden. Das Belegungsjahr ist mit dem Schuljahr identisch.

§ 6 Allgemeine Benutzungsregelungen

- (1) Für alle Räume gelten die nachstehenden, grundsätzlichen Ordnungsvorschriften. Sie sind für den Nutzer Mindestnormen und deshalb auch ergänzbar um alle Ordnungsregelungen, deren Beachtung nach allgemeiner Lebenserfahrung vom Veranstalter darüber hinaus erwartet werden können.

Weitergehende gesetzliche Regelungen sind vom Nutzer zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Regelungen der Versammlungsstättenverordnung, des Jugendschutzgesetzes und die Polizeiverordnung der Gemeinde March.

Des Weiteren sind die der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 beigefügten Auflagen, Hinweise und Merkblätter Bestandteil der Überlassung und zwingend zu beachten.

- (2) Der Nutzer ist für die Erfüllung aller zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorgaben/Vorschriften verantwortlich.
- (3) Die Räume und deren Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
- (4) Die Räume dürfen nur mit gereinigten Schuhen betreten werden. In Hallen sind beim Sportbetrieb nur Schuhe mit abriebfesten Sohlen zugelassen, keine Stollen, Noppen oder Spikes; die Schuhe dürfen vorher nicht als Straßenschuhe benutzt worden sein.
- (5) Das Rauchen in allen öffentlichen Gebäuden oder Räumen ist laut Nichtraucherschutzgesetz untersagt.
- (6) Offenes Feuer ist verboten, ebenso dürfen keine offenen Koch- oder Feuerstellen (z.B. Gasgrill) installiert und betrieben werden. Das Verbot gilt auch für Akteure/Jongleure, die mit offenem Feuer arbeiten.
- (7) Papier und sonstige Abfälle beim Sport- und Übungsbetrieb sind in die aufgestellten Behälter zu werfen. Getränke dürfen nicht auf die Spielflächen mitgenommen werden.

Bei sonstigen Veranstaltungen ist der Veranstalter für die Abfallbeseitigung verantwortlich. Hierzu können bei der Gemeinde Müllsäcke käuflich erworben werden. Recyclingmaterial wie Flaschen, Korken etc. sind in die entsprechenden Sammelcontainer zu werfen oder zum Recyclinghof zu bringen.

- (8) Umkleiden ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen erlaubt. Bei geöffneter Garderobe besteht Benutzungszwang; Verantwortung und Haftung obliegt dem Nutzer.
- (9) Turn- und Sportgeräte sowie sonstiges bewegliche Inventar müssen getragen, mit verfügbaren Transportgeräten transportiert oder gerollt werden. Nach dem Gebrauch sind sie an den vorgesehenen Standort zurückzubringen.

Den Nutzern kann bei Bedarf erlaubt werden, eigene Sportgeräte in den Hallen unterzubringen; eine Haftung der Gemeinde für diese Geräte ist ausgeschlossen.

- (10) Fremde Personen, die nicht am Übungsbetrieb teilnehmen, haben keinen Zutritt.
- (11) Während des gesamten Lehr- und Übungsbetriebes bzw. der Veranstaltung hat eine verantwortliche Aufsichtsperson dauernd anwesend zu sein. Sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Übungsbetriebes bzw. der Veranstaltung verantwortlich.
- (12) Den Aufsichtspersonen des Übungsbetriebes und den Verantwortlichen der Veranstaltungen obliegen außerdem
- a) sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtungsgegenstände zu überzeugen und zwar vor und nach der Benutzung,
 - b) festgestellte Mängel oder Beschädigungen umgehend dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden,
 - c) vor-, während und nach der Benutzung für Ruhe und Ordnung zu sorgen,
 - d) die Ruhe und öffentliche Ordnung vor den Gebäuden und während der Abfahrt der Teilnehmer und Besucher sicherzustellen,
 - e) auf die sparsame Verwendung von Wasser/Duschwasser, Strom und Heizenergie ist zu achten. Ebenso auf eine ausreichende Belüftung der genutzten Räumlichkeiten.
- (13) Für Essen und Getränke die für den Verzehr vor Ort gedacht sind, darf kein Einweggeschirr aus Papier oder Plastik etc. verwendet werden. Einwegplastikflaschen und Becher sowie Getränkedosen sind verboten.
- (14) Die angemieteten Räume sind **bei Veranstaltungen nach Ziff. I und Ziff. II des Gebührenverzeichnisses besenrein** (durchgefegt sowie keine großflächigen Verschmutzungen; Müll und Leergut müssen eigenständig entsorgt werden) zu übergeben. Die **Nassreinigung** erfolgt durch die Gemeinde. In der Nutzungsgebühr ist der Aufwand einer üblichen Reinigung enthalten. Bei einer außerordentlich hohen Verschmutzung erfolgt die Reinigung nach tatsächlichem Aufwand.

Genutztes Inventar (Stühle, Tische, Kücheneinrichtung (Herd, Backofen, Kühlschränke, Geschirr etc.)) **ist vom Veranstalter zu reinigen.**

§ 7 Nutzungszeiten

- (1) Die Benutzung der Räume und Einrichtungen ist grundsätzlich nur während der festgesetzten Zeiten und nur zum vereinbarten Zweck zulässig.
- (2) In den bereitgestellten Übungsstunden sind der Auf- und Abbau von Sportgeräten eingeschlossen.

Bei sonstigen Veranstaltungen ist eine Vor- und Nachbereitungszeit von insgesamt 4 Stunden miet- und nebenkostenfrei. Darüber hinaus gehende Aufbau-, Vorbereitungszeiten und Abbauzeiten werden nach Stunden abgerechnet, dies gilt auch für Auf- und Abbauzeiten am Vortag oder am Folgetag der Veranstaltung.

- (3) Können nach dem Belegungsplan zustehende Stunden länger als vier Wochen nicht belegt werden, ist die Gemeindeverwaltung sofort darüber zu unterrichten. Die Hallen werden für den Übungsbetrieb nur freigegeben, wenn je Übungsgruppe mindestens sieben Teilnehmer anwesend sind.
- (4) Die Benutzung der Räume während den Schulferien, Fastnachtsvorbereitungen oder bei notwendigen Reparaturen wird im Einzelfall besonders geregelt; die rechtzeitige Bekanntgabe im Mitteilungsblatt dieser Zeiten ist verbindlich. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung eines anderen Raumes besteht in diesen Fällen nicht.

§ 8

Besondere Veranstaltungen

- (1) Ist für eine Veranstaltung das Herrichten von Einrichtungen, z.B. Tische, Stühle, Dekorationen, Bewirtungsgegenstände, erforderlich, hat der Nutzer zuvor mit dem Hausmeister Art und Zeitpunkt abzustimmen. Das Ein- und Ausräumen ist jedoch Angelegenheit des Nutzers. Nach Beendigung sind die Räume und Einrichtungen gereinigt zu übergeben, Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (2) Dekoration und Werbung dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde verwendet bzw. angebracht werden. Soweit Nutzer Dekoration oder Werbung verwenden bzw. anbringen wollen, dürfen dadurch die Räume oder deren Einrichtung nicht beschädigt werden.
- (3) Den Nutzern bzw. den Verantwortlichen obliegen nachstehende zusätzlichen Pflichten
 - a) Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlicher Maßnahmen, insbesondere nach der Versammlungsstättenverordnung, dem Jugendschutzgesetz sowie Hygieneplan,
 - b) Einholung notwendiger Genehmigungen für die Veranstaltung (z.B. Wirtschaftserlaubnis oder Sperrzeitverkürzung nach dem Gaststättengesetz)
 - c) Meldungen an sonstige Behörden oder Institutionen (GEMA etc.)

§ 9

Gewährleistung und Haftung

- (1) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume; Möbel und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die

Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

- (2) Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (3) Die Gemeinde übernimmt weder für Garderobe noch für hinterlegte oder entwendete bewegliche Sachen von Besuchern oder Teilnehmern eine Haftung.
- (4) Soweit gegenüber der Gemeinde Schadenersatzansprüche mit der Begründung geltend gemacht werden, dass Veranstalter die Vorschriften dieser Satzung nicht beachtet haben, haftet der Veranstalter in vollem Umfange.
- (5) Das Betreten der Räume geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Nutzer, die gegen diese Nutzungsregelungen zuwiderhandeln, können für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Räume ausgeschlossen werden.

§ 11 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Räume werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich **nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.**
- (2) Die Nutzung durch gemeindeeigene Einrichtungen und für gemeindeeigene Zwecke (z.B. Volkshochschule, Musikschule) ist kostenfrei.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme und endet mit dem Zeitpunkt der endgültigen Räumung.
- (4) Gebührenschuldner ist der Veranstalter. Er ist zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abschluss des Benutzungsvertrages oder bei ständiger Überlassung für Übungs- und Sportzwecke mit der Zustellung des Gebührenbescheides.
- (6) Die Benutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner sofort zur Zahlung fällig.

- (7) Die Überlassung von Räumen kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie eine Sicherheitsleistung geleistet wird.
- (8) Mit der Entrichtung der Benutzungsgebühren sind sämtliche Nebenkosten, z.B. Strom, Wasser, Heizung, sowie die normale Abnutzung aller überlassenen Einrichtungen abgegolten. Dies gilt nicht bei Großveranstaltungen (z.B. Messen, Märkte) mit erhöhtem Stromverbrauch.
- (9) Bei Veranstaltungen für mildtätige Zwecke oder bei Veranstaltungen im allgemeinen öffentlichen Interesse können von der Gemeindeverwaltung die Benutzungsgebühren ermäßigt oder erlassen werden.
- (10) Ortsansässige gemeinnützige Vereine und steuerabzugsberechtigte Organisationen erhalten für ihre Jahreshauptversammlung einmal im Jahr einen Raum unentgeltlich.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung für die Hallen, Räume und Säle der Gemeinde March tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Hallen, Räume und Säle der Gemeinde vom 23.02.1994 in der geltenden Fassung außer Kraft.

March, den 17.05.2021




Helmut Mursa
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung BW

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

March, den 17.05.2021



Helmut Mursa
Bürgermeister

**Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung vom 17.05.2021
zu § 11 (Gebührenverzeichnis):**

- I a.** Für den regelmäßig stattfindenden Übungs-, Trainings- und Spielbetrieb der Vereine und Organisationen sowie für die Vorstandssitzungen der Vereine werden als Benutzungsgebühren erhoben:

Je angefangene halbe Stunde Benutzungszeit nach dem Belegungsplan:

Objekt	Zusatz	gemeinnützige Marcher Vereine & Organisationen die ausschließlich Mitgliedsbeiträge erheben	gemeinnützige Marcher Vereine & Organisationen mit Kursgebühren oder sonstigen Beiträgen	Sonstige
Buchheim				
Sporthalle	ein Teil	1,50 €	3,00 €	6,00 €
	zwei Teile	2,50 €	5,00 €	10,00 €
	drei Teile	3,00 €	6,00 €	12,00 €
	Gymnastikraum	1,00 €	2,00 €	4,00 €
	Fitnessraum	0,50 €	1,00 €	2,00 €
	Konditionsraum	0,50 €	1,00 €	2,00 €
Festhalle				
Bürgerhaus	Bürgersaal	1,00 €	2,00 €	4,00 €
	Vereinsraum	0,50 €	1,00 €	2,00 €
	Musikzimmer	0,50 €	1,00 €	2,00 €
	Klavierzimmer	0,50 €	1,00 €	2,00 €

Hugstetten				
Mehrzweckhalle	Obere Halle	1,50 €	3,00 €	6,00 €
	Untere Halle	1,00 €	2,00 €	4,00 €
Rathaus II	Ausstellungsraum	0,50 €	1,00 €	2,00 €

Holzhausen				
Mehrzweckhalle	Halle	1,00 €	2,00 €	4,00 €
	Raum im UG Halle	0,50 €	1,00 €	2,00 €
Rathaus	Bürgersaal	0,50 €	1,00 €	2,00 €

Neuershausen				
Mehrzweckhalle	Halle	2,00 €	3,00 €	6,00 €

Abgerechnet wird die jeweils gebuchte Nutzungszeit pro Saison (September – August), unabhängig davon, ob einzelne Trainings- bzw. Übungseinheiten ausfallen. Dies gilt auch, wenn wegen einer Gemeindeveranstaltung eine Nutzung nicht möglich ist.

In der Abrechnung sind die Ferienzeiten mit insgesamt 12 Wochen berücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn in Ferienzeiten die gebuchten Räume tatsächlich genutzt werden.

Für eine Nutzung in den Ferien wird die doppelte Gebühr der sonstigen Nutzung erhoben.

Gebühren für die Nutzung von Räumlichkeiten zum Aufbau von Kulissen für Theaterveranstaltungen und die Proben für Theaterveranstaltungen werden nicht erhoben.

Können die Räume auf Grund eines besonderen Ereignisses/Grundes (z.B. Brand- oder Unwetterschaden, Pandemie) über einen längeren Zeitraum nicht genutzt werden kann die Gebühr entsprechend gemindert werden. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Gemeinde.

I b. Den Vereinen stehen Räume als Probelokal und für sonstige Vereinszwecke, ständig zur Verfügung. Für deren Benutzung wird abweichend die nachstehende **Pauschalentschädigung pro Jahr** festgesetzt:

a) Grundbetrag	
• für die alleinige Raumnutzung	300,00 €
• als Raum-Mitnutzer	150,00 €
b) Zuschlag für die Reinigung durch die Gemeinde	
• für die alleinige Raumnutzung	200,00 €
• als Raum-Mitnutzer	100,00 €
c) Zuschlag je Kühlschrank oder Gefriertruhe	50,00 €
d) Bürozimmer	480,00 €

II Bei Veranstaltungen werden erhoben:

Objekt	Zusatz	örtliche Vereine & Organisationen ohne Eintritt	örtliche Vereine & Organisationen mit Eintritt	Sonstige
Buchheim				
Festhalle		200,00 €	280,00 €	540,00 €
Sporthalle	Vereinsraum	125,00 €	175,00 €	350,00 €
Bürgerhaus	Bürgerhaus komplett	200,00 €	270,00 €	540,00 €
	Bürgersaal incl. Foyer & Küche	125,00 €	175,00 €	350,00 €
	Vereinsraum	95,00 €	115,00 €	230,00 €
	Musikzimmer	95,00 €	115,00 €	230,00 €
	Klavierzimmer	95,00 €	115,00 €	230,00 €
	Küche & Foyer	95,00 €	115,00 €	230,00 €
Grillstelle	Mehrgenerationenplatz	20,00 €	entfällt	20,00 €

Hugstetten				
Mehrzweckhalle	Obere Halle	200,00 €	300,00 €	540,00 €
	Untere Halle	175,00 €	250,00 €	500,00 €
Rathaus II	Ausstellungsraum	95,00 €	115,00 €	entfällt

Holzhausen				
Mehrzweckhalle	Halle	200,00 €	280,00 €	540,00 €
	Raum im UG Halle	95,00 €	115,00 €	entfällt
Rathaus	Bürgersaal	95,00 €	115,00 €	entfällt

Neuershausen				
Mehrzweckhalle	Halle	200,00 €	280,00 €	540,00 €

March				
öffentliche Plätze		20,00 €	40,00 €	200,00 €
Mitnutzung von Nebenräumen		95,00 €	115,00 €	230,00 €

II b. Örtliche politische Parteien oder Wählervereinigungen können den Bürgersaal des Bürgerhauses für Informationsveranstaltungen entsprechend den Gebühren in Spalte 1 bzw. Spalte 2 anmieten.

III. Auswärtige Veranstalter können grundsätzlich nur Räumlichkeiten im Bürgerhaus zu den in Spalte 3 genannten Konditionen buchen. Bei Vorliegen von besonderen Gründen oder wenn die Veranstaltung im Interesse der Gemeinde ist, kann diese im Rahmen ihres Ermessens eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

IV. Einwohnern Marchs, die gleichzeitig Mitglied in einem Marcher Verein sind, wird auf die Gebühren in Spalte 3 ein Nachlass von 20% gewährt.

- V. Die Vergabe der **Grillstelle** erfolgt ausschließlich an Marcher Einwohner und Institutionen. Die Marcher Schulen und Kindergärten sind von einer Gebühr befreit.
- VI. Ist bei Veranstaltungen nach **Ziffer II** oder bei sportlichen Veranstaltungen an Wochenenden nach **Ziffer I** die **Anwesenheit des Hausmeisters erforderlich**, sind folgende Gebühren an die Gemeinde zu entrichten:

Zeit	Werktags je angefangene Stunde	Samstags je angefangene Stunde	Sonntags je angefangene Stunde
bis 20.00 Uhr	20,- €	30,- €	40,- €
ab 20.00 Uhr	30,- €	40,- €	50,- €

Die Erforderlichkeit liegt im Ermessen des Veranstalters. Bei der Anmeldung der Veranstaltung ist dies entsprechend mitzuteilen.

- VII. Ist bei Privat-Veranstaltungen oder bei Vereinsveranstaltungen mit Bestellung eines Beauftragten die Anwesenheit des Hausmeisters bei der Veranstaltung **nicht notwendig**, sind für die Übergabe und Endabnahme der Räumlichkeiten eine

pauschale Gebühr von 50,- €

zu entrichten. Die Übergabe und Endabnahme erfolgen in der Regel während der üblichen Dienstzeiten (Freitag – Montag) der Hausmeister. Sollte dies aus Gründen die nicht bei der Gemeinde liegen, nicht möglich sein, so wird ein Zuschlag je Stunde gemäß oben stehender Tabelle berechnet.

- VIII. Die Vereine können für externe Veranstaltungen Geschirr ausleihen. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

March, den 17.05.2021



Helmut Mursa
Bürgermeister